konsibern
Musik entdecken

Grenzen setzen

Richtlinien zum Umgang mit sexueller Belästigung an der Musikschule Konservatorium Bern

Geltungsbereich und Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für die Mitarbeitenden, die Schulleitung sowie für Schüler:innen von Konsibern. Ziel ist es, die Mitarbeitenden (Lehrpersonen, Mitarbeitende der Administration, des Hausdienstes und der Reinigung), die Schulleitung und die Schüler:innen vor sexueller Belästigung zu schützen.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und im Unterricht verletzt die Persönlichkeit und die Würde von Menschen. Sie behindert die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Musikschule Konservatorium Bern, kann die Arbeitsleistung, die Anstellung oder den schulischen bzw. beruflichen Erfolg der betroffenen Personen[1] beeinträchtigen und zu psychischen und sozialen Problemen führen.

Deshalb

- haben Mitarbeitende, die Schulleitung sowie Schüler:innen von Konsibern Anspruch auf eine korrekte, wertschätzende und rücksichtsvolle Behandlung durch andere Mitarbeitende, Vorgesetze oder Dritte sowie ein Recht auf Schutz ihrer physischen und psychischen Integrität;
- wird sexuelle Belästigung an der Musikschule Konservatorium Bern nicht geduldet. Von allen Angehörigen der Musikschule wird verlangt, dass sie die persönlichen Grenzen der Mitarbeitenden, der Schulleitung und der Schüler:innen respektieren;
- ist - gerade im Notfall - schnelles Eingreifen Pflicht, wobei die Rechte der angeschuldigten Person(en) jederzeit beachtet werden müssen.

Definition und Beispiele von sexueller Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die Personen aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert oder herabwürdigt, die allgemein oder für die einzelne betroffene Person unerwünscht ist und von dem die verursachende Person weiss oder annehmen muss, dass sie unerwünscht ist.

Sexuelle Belästigung kann verschiedene Formen annehmen, wie beispielsweise:

- an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfende erniedrigende Behandlung;
- Sprüche, Witze und zeigen von Bildern, die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigen;
- Belästigungen am Telefon oder mit elektronischen Medien
- zeigen und verbreiten von pornografischem Material;
- anzügliche Bemerkungen, insbesondere über Aussehen und körperliche Eigenschaften, sowie anzügliche herabwürdigende Blicke und Gesten;
- aufdringliches Verhalten, wiederholte unerwünschte Einladungen;

[1] Unter „betroffene Personen“ versteht dieses Konzept alle Personen, die
- sich am Arbeits- und Ausbildungsplatz in der Musikschule Konservatorium Bern sexuell belästigt fühlen;
- Mitarbeitende, Vorgesetzte, oder Personen in ihrem Arbeits- und Ausbildungsumfeld der sexuellen Belästigung beschuldigen,
- wegen sexueller Belästigung Hilfe beanspruchen oder ein Verfahren einleiten,
- nachgewiesenermassen Opfer von sexueller Belästigung sind.

- Aufforderungen zu sexuellen Handlungen;
- unerwünschte Berührungen;
- Annäherungsversuche unter Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen;
- körperliche Übergriffe;
- erpressen oder erzwingen sexueller Beziehungen, Nötigung und Vergewaltigung.

Diese Formen werden strafrechtlich verfolgt, interne Massnahmen sind damit nicht ausgeschlossen.

Ziele

- Sexuelle Belästigung an der Musikschule Konservatorium Bern wird verhindert und da, wo sie trotzdem auftaucht, unverzüglich unterbunden.
- Die von sexueller Belästigung betroffenen Personen kennen die bestehenden Anlaufstellen sowie die Möglichkeit, dagegen vorzugehen.
- Die Zuständigkeiten bei sexueller Belästigung in der Musikschule Konservatorium Bern sind festgelegt und die Anlaufstellen definiert.

Vorgehen im konkreten Fall

Gerade weil jeder Fall einer sexuellen Belästigung anders ist, soll immer den besonderen Umständen entsprechend gehandelt werden. In jedem Fall muss die betroffene Person ernstgenommen und müssen dabei rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt werden (Glaubwürdigkeit der Person, die sich beschwert, Wahrung der Vertraulichkeit, rechtliches Gehör).

Personen, gegen die eine Beschwerde läuft, sollen über den Gegenstand der Beschwerde informiert und zu den Vorwürfen angehört werden. Die Schulleitung kann die Beschwerdeführenden nur geheim halten, wenn der Schutz des Opfers dies zwingend erfordert. Gleichzeitig muss bis Abschluss der Abklärungen die Unschuldsvermutung gegenüber der beschuldigten Person rechtlich bestehen bleiben.

Personen, die sich gegen sexuelle Belästigung zur Wehr setzen, darf daraus kein Nachteil entstehen.

Im konkreten Fall können betroffene oder beobachtende Personen dem Ablaufschema von Konsibern (siehe Seite 1) folgen, das die entsprechenden Möglichkeiten und Kontakte innerhalb und ausserhalb der Musikschule definiert.

Anhang 1

Grenzen setzen: Verantwortung der Schulleitung bzw. des Stiftungsrates

Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass ein belästigungsfreies Arbeits- und Ausbildungsklima herrscht und dass von sexueller Belästigung betroffene Personen unterstützt werden.

Sie trifft alle notwendigen Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, um Mitarbeitende, Schüler:innen und sich selbst an der Musikschule Konservatorium Bern vor sexueller Belästigung zu schützen.

Sie legt besonderen Wert auf die Prävention.

Sie hat die Pflicht, die Mitarbeitenden und Schüler:innen auf die in diesen Richtlinien festgelegten Verhaltensgrundsätze hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass die persönlichen Grenzen, auf die ihre Mitarbeitenden, Schüler:innen und sie selbst im zwischenmenschlichen Kontakt Anspruch erheben, respektiert werden.

Sie verhält sich selbst vorbildlich.

Sie ermutigt Mitarbeitende und Schüler:innen, die sich sexuell belästigt fühlen, den belästigenden Personen nach Möglichkeit unmissverständlich mitzuteilen, dass sie ihr Verhalten nicht akzeptieren.

Sie stellt in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der Musikschule Konservatorium Bern die Beratung, Unterstützung und Begleitung der von sexueller Belästigung betroffenen Mitarbeitenden und Schüler:innen sicher.

Sie sorgt dafür, dass sexuelle Belästigungen mit disziplinarischen Massnahmen sanktioniert werden. In schwerwiegenden Fällen veranlasst sie eine sofortige Beendigung des Anstellungsverhältnisses bzw. bei Schüler:innen einen Unterrichtsausschluss.

Die Schulleitung ist bestrebt, sinnvolle Lösungen für betroffene Schüler:innen, Mitarbeitende und sich selbst zu erarbeiten.

Stiftungsrat

Ist die Schulleitung selbst in Konflikte involviert, hat der Stiftungsrat die Verantwortung für die Fallführung.

Anhang 2

Grenzen setzen: Kodex der Musikschule Konservatorium Konsibern

Grundsatz 1: Alle begegnen einander mit Wertschätzung und Rücksichtnahme

Der Umgang unter den Mitarbeitenden, der Schulleitung und den Schüler:innen ist von gegenseitiger Wertschätzung und Rücksichtnahme geprägt.

Meinungsverschiedenheiten werden offen angesprochen, ohne dass die Anstandsregeln verletzt werden.

Zum respektvollen Umgang miteinander gehören auch eine der Schule und des Arbeitsumfeldes angemessene Kleidung sowie ein entsprechendes Auftreten.

Grundsatz 2: An der Schule gilt unbedingter Respekt vor der Würde der anderen

Die Würde der anderen Person wird respektiert und darf weder durch Worte noch durch Taten verletzt werden.

Nicht toleriert werden unter anderem:

- Blossstellen oder lächerlich machen von Einzelnen oder Gruppen
- Etikettierungen mit groben, beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken
- Witze oder Bemerkungen mit diskriminierenden (z.B. rassistischer oder sexistischer) Inhalten
- Verbale Attacken und Drohungen

Auch mit dem Tonfall, mit Gesten und der Körpersprache zum Ausdruck gebrachte Anzüglichkeiten werden nicht toleriert.

An der Musikschule Konservatorium Bern wird weder psychische noch physische Gewalt toleriert. Gewaltverherrlichende und pornographische Darstellungen sind verboten.

Grundsatz 3: Alle haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität

Alle an der Musikschule Beteiligten haben ein Recht auf geistige und körperliche Unversehrtheit. Sexuelle Belästigungen und körperliche Übergriffe sind strikt verboten.

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus seiner Funktion oder Tätigkeit an der Musikschule ergibt, für persönliche Interessen missbrauchen.

Sexuelle Handlungen Erwachsener an Schüler:innen werden unter keinen Umständen toleriert. Auch dann nicht, wenn dazu von Seiten der Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint.

Körperliche Berührungen, die eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind zwischen Mitarbeitenden und Schüler:innen zu vermeiden. Sind sie aus pädagogischen Gründen im Kontext des Unterrichts notwendig, werden sie angekündigt, begründet und beschrieben. Dabei wird auf eine klare Haltung geachtet.

Grundsatz 4: Mitarbeitende respektieren die Grenzen ihres pädagogischen Auftrags

Mitarbeitende erkennen, reflektieren und respektieren die Grenzen ihres pädagogischen Auftrags. Ihr berufliches Engagement richtet sich auf das Lernen. Sie übernehmen Verantwortung, indem sie Bereitschaft signalisieren, bei Problemen weiterzuhelfen, oder indem sie offenkundige Probleme ansprechen. Sie übernehmen jedoch keine therapeutische Arbeit. Sie beraten die Kinder und Jugendlichen, wie und wo sie sich weitergehende Hilfe holen können und zeigen ihnen den Weg zu kompetenten Fachpersonen.

Begegnungen zwischen Mitarbeitenden, der Schulleitung und einzelnen Schüler:innen finden in öffentlichen, allgemein zugänglichen Räumen statt.

Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts sowie Einzelgespräche finden im Rahmen einer vom Schulbetrieb definierten Funktion statt.

Grundsatz 5: Alle haben das Recht auf Abgrenzung und Beratung

Alle – Mitarbeitende, die Schulleitung und Schüler:innen – haben das Recht, Grenzen zu setzen, wenn sie sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen.

Wer Verletzungen von persönlichen Grenzen beobachtet, weist die Fehlbaren darauf hin und unterstützt die Belästigten darin, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Schule bezeichnet für alle Mitarbeitende interne Ansprechpersonen beider Geschlechter, die bei Verletzungen der persönlichen Grenzen professionell beraten können.

Die Schulleitungen informieren Mitarbeitenden und Schüler:innen über ihre Rechte und die Möglichkeiten von schulinterner und schulexterner Unterstützung und Beratung.

Anhang 3

Grenzen setzen: Rechtliche Grundlagen

An der Musikschule Konservatorium Bern kann sexuelle Belästigung in vier verschiedenen Konstellationen auftreten. Aus rechtlicher Sicht ist die Unterscheidung zwischen Angestellten und Schüler:innen wesentlich. Angestellte sind durch das Gleichstellungsgesetz geschützt.

1. Sexuelle Belästigung von Mitarbeitenden durch Mitarbeitende resp. von Schulleitungen gegenüber Mitarbeitenden und Mitarbeitenden gegenüber Schulleitungen
Art. 12 Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
Art. 187 bis 198 StGB (Schweiz. Strafgesetzbuch; SR 311.0)
Art. 4, 5, 10 GIG (Bundesgesetz über die Gleichstellung; GIG: SR 151.1)
Art. 25 Abs. 2 Best. d) und Art.106 PG (Personalgesetz des Kantons Bern; BSG 153.01)
Art. 5 PV (Personalverordnung des Kantons Bern; BSG 153.011.1
Art. 28 ZGB (Schweiz. Zivilgesetzbuch; SR 210)

2. Sexuelle Belästigung von Schüler:innen durch Mitarbeitende oder durch Schulleitungen
- Art. 12 Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- Art. 187 bis 198 StGB, insbesondere Art. 188 (Schweiz. Strafgesetzbuch; SR 311)
- Art. 10 Abs. 4 LAG (Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.250)
- Art. 25 Abs. 2 Best. d (Personalgesetz des Kantons Bern; BSG 153.01)
- Art. 28 ZGB (Schweiz. Zivilgesetzbuch; SR 210)

3. Sexuelle Belästigung von Mitarbeitenden oder Schulleitungen durch Schüler:innen
- Art. 12 Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- Art. 187 bis 198 StGB (Strafgesetzbuch; SR 311.0)
- Art. 4, 5,10 GIG (Bundesgesetz über die Gleichstellung; GIG; SR 151.1)
- Art 28 ZGB (Schweiz. Zivilgesetzbuch; SR 210)

4. Sexuelle Belästigung unter Schüler:innen
- Art. 12 Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- Art. 187 bis 198 StGB (Schweiz. Strafgesetzbuch; SR 311.0)
- Art. 28 ZGB (Schweiz. Zivilgesetzbuch; SR 210)